

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 10 013 905
Studiengang: Evangelische Religionspädagogik & Diakonie, B.A.
Hochschule: Evangelische Hochschule Berlin
Studienort/e: Berlin
Akkreditierungsfrist: 01.10.2023 - 30.09.2031

Entscheidung

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

Auflage 1: Für jedes Modul ist im Modulhandbuch die Prüfungsform anzugeben. (§ 7 BlnStudAkkV)

Auflage 2: Im Modulhandbuch müssen Angaben zur Verwendbarkeit der Module ergänzt werden, d. h. in welchem Zusammenhang das Modul mit anderen Modulen innerhalb desselben Studiengangs steht und inwieweit es geeignet ist, in anderen Studiengängen eingesetzt zu werden. Falls dies für das jeweilige Modul nicht zutrifft, soll dies ebenfalls angegeben werden. (§ 7 BlnStudAkkV)

Auflage 3: Die Hochschule muss Vorkehrungen treffen, damit der Studiengang im Schwerpunkt „Religionspädagogik“ berufsbegleitend in der Regelstudienzeit absolviert werden kann. Entsprechende Strukturen müssen (etwa über die angepasste Regelstudienzeit oder eine optionale Teilzeitvariante mit erhöhter Regelstudienzeit) in den Ordnungsmitteln verbindlich verankert werden. (§ 12 Absätze 5, 6 BlnStudAkkV)

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Die Auflagen sind erfüllt.

Begründung

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Aufgabenerfüllung eingereicht.

Auflage 1: Angabe der Prüfungsform (§ 7 BlnStudAkkV)

Die Hochschule weist mit einem überarbeiteten Modulhandbuch im Rahmen der Erfüllung von Auflage 1 nach, dass die Beschreibungen der Module jeweils konkrete Prüfungsformen beinhalten.

Damit ist die erteilte Auflage 1 erfüllt.

Auflage 2: Angaben zur Verwendbarkeit der Module (§ 7 BlnStudAkkV)

Die Hochschule weist mit einem überarbeiteten Modulhandbuch im Rahmen der Erfüllung von Auflage 2 nach, dass die Beschreibungen der Module jeweils Angaben zur Verwendbarkeit des Moduls beinhalten.

Damit ist die erteilte Auflage 2 erfüllt.

Auflage 3: Merkmal "berufsbegleitend" im Schwerpunkt „Religionspädagogik“ (§ 12 Absätze 5, 6 BlnStudAkkV)

Die Hochschule hat im Rahmen der Auflagenerfüllung eine Stellungnahme zu Auflage drei eingereicht und stellt heraus, dass ein verbindlicher Studienverlaufsplan [im Sinne eines strukturierten Teilzeitstudiums] bei damit einhergehender Reduzierung der angelegten Flexibilität im Falle des berufsbegleitenden Studiums aufgrund auch individueller Studienverläufe nicht zielführend sei. Sie verweist in diesem Zusammenhang auf die für alle Studierende bereits verbindlich bestehende Möglichkeit eines individuellen Teilzeitstudiums gemäß § 7 der Studienordnung des in Rede stehenden Studiengangs. Die Hochschule verweist außerdem auf die Darstellung des berufsbegleitenden Studiums im Selbstevaluationsbericht, Anlage 18, und legt darüber hinaus dar, dass Studienanfängerinnen und -anfänger, die berufsbegleitend studieren, zukünftig einen individuellen Studienverlaufsplan [im Sinne eines individuellen Teilzeitstudiums] erhalten.

Der Akkreditierungsrat begrüßt die Ankündigung der Hochschule, dass Studierende zukünftig einen individuellen Studienverlaufsplan erhalten. Er kann darüber hinaus Anlage 18 des Selbstevaluationsberichts eine ausführliche Darlegung von Prozesse und Strukturen entnehmen, die die Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Studium unterstützen. Beispielsweise werden Bewerberinnen und Bewerber im Rahmen einer strukturierten Portfolio-Anrechnung beruflicher Kompetenzen mit der Folge der Verkürzung der Regelstudienzeit individuell begleitet und beraten. Zur Beratung der Studierenden wurde laut Darstellung der Hochschule eine Gastprofessur errichtet.

Der Akkreditierungsrat gelangt durch die Schilderungen der Hochschule im Rahmen der Auflagenerfüllung außerdem zu der Auffassung, dass die Hochschule bei Bedarf transparent über die Möglichkeiten eines individuellen Teilzeitstudiums informiert und dafür entsprechende Beratungsmöglichkeiten angeboten werden. Auch unter Berücksichtigung einer seit Dezember 2023 angepassten Verwaltungspraxis des Akkreditierungsrates im Umgang mit dem Profilvermerkmal „berufsbegleitend“ (vgl. FAQ 16.5) stellen das von der Hochschule bereitgestellte Informationsangebot zum individualisierten Teilzeitstudium sowie eine strukturierte Portfolio-Anrechnung von Studienzeiten adäquate Maßnahmen zur Rechtfertigung des Profilvermerkmals „berufsbegleitend“ dar.

Damit ist die erteilte Auflage 3 erfüllt.

